

Jahrgang 49/2022

Dienstag, den 11.01.2022

Nr. 02

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Kreisstadt Bergheim

- | | | |
|----|--|-----|
| 3. | Bekanntmachung
Haushaltssatzung VHS Bergheim | 2-4 |
| 4. | Bekanntmachung
des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule
Bergheim“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die Entlastung des
Verbandsvorstehers | 5-6 |

Pulheim

- | | | |
|----|---|-------|
| 5. | Bekanntmachung
Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten | 7-9 |
| 6. | Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 | 10-16 |

Volkshochschule Bergheim

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Volkshochschule Bergheim, Zweckverband der Städte Bedburg, Bergheim, Elsdorf und Kerpen für das Haushaltsjahr 2022.

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung und des § 7 der Zweckverbandssatzung in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim am 03.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	2.030.500 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.026.300 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.030.500 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.987.300 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	550 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	39.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 €
festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 €
festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu entrichtende Zweckverbandsumlage wird auf 4,20 €
je Einwohner der Verbandsmitglieder festgesetzt.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Der Vorstandsvorsteher entscheidet gemäß § 18 GkG in Verbindung mit § 83 Abs. 2 GO NRW über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Es wird festgelegt, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen unerheblich sind, wenn sie 5.000 Euro nicht überschreiten.

§ 8

Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Volkshochschule Bergheim ist in Produkten gegliedert. In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge bei einem einzelnen Produkt berechtigen in diesem Produkt zu Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen. Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem.

§ 21 KomHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

§ 9

Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig wegfallend" (k. w.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle nicht mehr zu besetzen.

Soweit im Stellenplan der Vermerk "künftig umzuwandeln" (k. u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende, von dem Vermerk betroffene Beamten- und Beschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- und Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit erforderliche Genehmigung zur Feststellung in § 6 der Satzung ist vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Verfügung vom 16.12.2021 erteilt worden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden – es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, 07.01.2022

gez.

Wolfgang Berger
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Volkshochschule Bergheim“ über die Feststellung des Jahresabschlusses 2020 und die Entlastung des Verbandsvorstehers

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Entlastung

Die Verbandsversammlung der Volkshochschule Bergheim hat in ihrer Sitzung am 03.12.2021 zum Jahresabschluss 2020 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Jahresrechnung 2020 wird einstimmig von der Verbandsversammlung gemäß § 96 Absatz 1 GO beschlossen.
2. Dem Verbandsvorsteher wird einstimmig nach gleicher Vorschrift für das Haushaltsjahr 2020 vorbehaltlos Entlastung erteilt.
3. Es wird einstimmig beschlossen, den Jahresüberschuss 2020 in Höhe von 145.342,70 € gem. § 75 Abs. 3 GO i. V. m. § 19 a GkG vollständig der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Die Ausgleichsrücklage erhöht sich von 179.049,96 € auf nunmehr 324.392,66 €.

Die Bilanz per Stichtag 31.12.2020 stellt sich wie folgt dar:

A K T I V A		P A S S I V A	
1. Anlagevermögen	129.121,97 €	1. Eigenkapital	682.492,57 €
2. Umlaufvermögen	1.747.239,56 €	2. Sonderposten	- €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	8.805,57 €	3. Rückstellungen	1.124.443,33 €
		4. Verbindlichkeiten	78.231,20 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	- €
Summe Aktiva	<u>1.885.167,10 €</u>	Summe Passiva	<u>1.885.167,10 €</u>

Die Ergebnis- und Finanzrechnung 2020 sieht wie folgt aus:

Gesamtergebnisrechnung	2020 in €
Erträge	1.997.258,11
./. Aufwendungen	1.850.679,39
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	146.578,72
+ Saldo Finanzergebnis	- 1.236,02
+ Saldo Außerordentliches Ergebnis	-
Jahresergebnis	145.342,70

Gesamtfinanzrechnung	2020 in €
Einzahlungen	2.281.614,93
./. Auszahlungen	2.028.994,50
Saldo der lfd. Verwaltungstätigkeit	252.620,43
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-
./. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	62.533,12
Saldo aus Investitionstätigkeit	- 62.533,12
Finanzmittelüberschuss	190.087,31
+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	550,08
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	190.637,39

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss 2020 des Zweckverbandes Volkshochschule Bergheim wird hiermit gemäß § 18 Abs. 1 GkG in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Bergheim, den 7. Januar 2022

gez.

Wolfgang Berger
Verbandsvorsteher

Pulheim, den 10.01.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechtes wird gemäß § 15 Abs. 5 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Pulheim der/die jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich auf den Ablauf hingewiesen.
Falls der/die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von drei Monaten hingewiesen.

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen gehen nach Ablauf dieser Frist in das Eigentum der Stadt Pulheim über und die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Grabstätten abräumen zu lassen.

Die Verantwortlichen der nachfolgend aufgeführten Grabstätten werden gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Bürger/-innen, die selbst nicht verantwortlich für die Grabstätte sind, jedoch Hinweise auf mögliche Verantwortliche geben können, werden ebenfalls gebeten sich an die Friedhofsverwaltung zu wenden.

Friedhof	Grabstätte	Name des Verstorbenen	Ablauf Nutzungsrecht
Parkfriedhof	VII / W / 39	Kievernagel	10.07.2021
	V / W / 295	Richter	01.04.2021
	III / W / 169-170	Kreidel	31.08.2020
	V / W / 288-289	Bender	01.11.2020
	V / W / 290-291	Neuburg	01.12.2020
	VII / W / 16	Stoffels	10.09.2020
	III / W / 130-131	Arimond	15.04.2019
	I / UW / 9	Pickartz	09.10.2020
	V / W / 337-338	Van der Winkel	12.11.2020
	V / W / 173-174	Schmacher	06.07.2020
	V / W / 267	Scheffler	17.04.2020
Friedhof Blumenstraße			
	D / W / 85	Zahl	30.03.2021
	A / S / 33-34	Höschler	08.07.2021
	E / W / 86	Paschke	29.08.2021
	J / W / 45-46	Schöfer/Golz	09.07.2020

Friedhof Geyen	Grabstätte	Name des Verstorbenen	Ablauf Nutzungsrecht
	A / 5 / 19	Van Duijnhoven	16.08.2019
	C / W / 19	Becker	18.10.2020
	A / 6 / 6	Meissner	15.11.2019

Friedhof Brauweiler	Grabstätte	Name des Verstorbenen	Ablauf Nutzungsrecht
	NH / UW / 41	Schulz	13.06.2021
	D / W / 157-158	Lemacher	23.01.2020
	CC / W / 25-26	Ott	21.10.2020
	NH / UW / 16	Kownatzki/Schlüter	19.09.2021
	NV / W / 37	Boldt/Heinen	30.12.2020
	NB / W / 69-70	Gregustobires	08.10.2020
	I / W / 36	Michels	26.03.2020
	NW / W / 6	Wischnewski	30.11.2019
	NW / W / 2-3	Schmidt	13.06.2019
	I / W / 88-89	Graf	09.01.2020
	A / W / 96	Alzen	09.10.2021

Friedhof Stommeln	Grabstätte	Name des Verstorbenen	Ablauf Nutzungsrecht
	M / W / 168	Claßen	03.03.2021
	J / 10 / 3	Becker	14.08.2019
	J / 10 / 28-29	Kunze	30.11.2018
	L / W / 60	Schüller	04.06.2017
	M / W / 5-6	Küsel	04.08.2021
	J / 6 / 16-17	Bürger	01.05.2019
	J / 2 / 27-28	Heller	20.09.2020
	N / W / 1	Schrötter	27.09.2020
	J / 1 / 25	Urbach	22.12.2020
	D / W / 182-183	Krüp/Simon	26.04.2021

Friedhof Sinthern Neu	Grabstätte	Name des Verstorbenen	Ablauf Nutzungsrecht
	D / W / 14-15	Keßler	16.04.2019
	D / W / 69	Buschmann	21.06.2020
	D / W / 74-75	Markowitz	02.12.2021

Friedhof Sinnersdorf Neu	Grabstätte	Name des Verstorbenen	Ablauf Nutzungsrecht
	V / W / 38	Könen	22.06.2021
	V / W / 30	Gaertner	06.01.2021
	V / W / 10-11	Bannasch	13.09.2020
Friedhof Sinnersdorf Alt	Grabstätte	Name des Verstorbenen	Ablauf Nutzungsrecht
	E / W / 1-2	Mlody/Nicolini	09.04.2020
	B / W / 9-10	Balzer/Schwingeler	06.05.2020
	A / W / 10-11	Hilgers	01.07.2020
	A / W / 13	Klaes	08.04.2020

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die vorgenannten Wahlgräber bis spätestens

24.04.2022

abzuräumen.

Erfolgt die Abräumung nicht innerhalb dieser Frist, ist die Friedhofsverwaltung gemäß § 25 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Pulheim berechtigt, die Grabstätte einzuebnen. Nicht entfernte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Pulheim über. Die Stadt Pulheim ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren.

Für Rückfragen steht die Mitarbeiterin der Friedhofsverwaltung – Tel. 02238 – 808 376 – sowie das Friedhofspersonal vor Ort zur Verfügung.

Im Auftrag



Michael Funk
Leiter Bauhof

Aushang vom 24.01.2022 bis 24.04.2022

Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pulheim mit Beschluss vom 07.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit</u>	<u>für das Jahr 2022</u>	<u>für das Jahr 2023</u>
Gesamtbetrag der Erträge auf	183.552.010 EUR	192.449.420 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	188.170.930 EUR	181.049.070 EUR
<u>im Finanzplan mit</u>	<u>für das Jahr 2022</u>	<u>für das Jahr 2023</u>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	162.609.610 EUR	174.292.580 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	168.415.540 EUR	169.727.500 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	13.718.310 EUR	13.274.480 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	39.533.560 EUR	63.314.310 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.219.490 EUR	53.534.630 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	10.032.200 EUR	8.059.880 EUR

festgesetzt.

11

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

	für das Jahr 2022 auf	für das Jahr 2023 auf
	11.387.290 EUR	49.959.430 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

	für das Jahr 2022 auf	für das Jahr 2023 auf
	320.000 EUR	22.956.690 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird

	für das Jahr 2022 auf	für das Jahr 2023 auf
	4.618.920 EUR	0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird

	für das Jahr 2022 auf	für das Jahr 2023 auf
	15.000.000 EUR	15.000.000 EUR

festgesetzt.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<u>für das Jahr 2022</u>	<u>für das Jahr 2023</u>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v.H.	290 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	555 v.H.	555 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	475 v.H.	475 v.H.

§ 7

Entfällt.

§ 8

1. Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende Beamten- oder Tarifbeschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Planstelleneinweisung

Wird einem Beamten / einer Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er / sie mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er / sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er / sie eingewiesen wird, besetzbar war.

3. Sperrvermerke

3.1. Sperrvermerke im Haushaltsjahr 2022

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates:

Produkt 12 01 01 „Öffentliche Verkehrsflächen“,
Optimierung der Verkehrssituation des Zentral-Ortskerns Pulheim (ISEK)..... 50.000 €

Produkt 12 01 01 „Öffentliche Verkehrsflächen“, Optimierung der Rad- und Fußwegverbindungen (ISEK Brauweiler).....	50.000 €
Produkt 12 03 01 „ÖPNV“, Sharing-Systeme (Mobilitätskonzept).....	100.000 €
Produkt 12 03 01 „ÖPNV“ Öffentlichkeitsarbeit.....	40.000 €
Produkt 12 03 01 „ÖPNV“, M 66222001 Errichtung von Mobilstationen	700.000 €
Produkt 15 01 01 „Wirtschaftsförderung“, Anschubfinanzierung Feierabendmarkt.....	1.000 €

3.2. Sperrvermerke im Haushaltsjahr 2023

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates:

Produkt 09 01 01 „Stadt- und Entwicklungsplanung“ Städtebauförderung ISEK Brauweiler	10.000 €
Produkt 12 01 01 „Öffentliche Verkehrsflächen“, Optimierung der Verkehrssituation des Zentral-Ortskerns Pulheim (ISEK).....	50.000 €
Produkt 12 01 01 „Öffentliche Verkehrsflächen“, Optimierung der Rad- und Fußwegverbindungen (ISEK Brauweiler).....	50.000 €
Produkt 12 03 01 „ÖPNV“, Sharing-Systeme.....	100.000 €
Produkt 12 03 01 „ÖPNV“, ÖPNV-Stadtverkehr.....	161.540 €
Produkt 15 01 01 „Wirtschaftsförderung“, Anschubfinanzierung Feierabendmarkt.....	1.000 €

Zur flexibleren Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- 1.1 Im Ergebnis- und Finanzplan sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates
 - a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 10 v.H. des (fortgeschriebenen) Haushaltsansatzes überschreiten. Überschreitungen bis zu 50.000 € sind, unabhängig von der Höhe des (fortgeschriebenen) Haushaltsansatzes, unerheblich.
 - b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 50.000 € im Einzelfall überschreiten.
- 1.2 Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.
- 1.3 Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich im Jahresabschluss ergeben, werden im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat genehmigt und bedürfen keiner besonderen Beschlussfassung mehr.

2. Deckungsfähigkeit

- 2.1 Die in einem Amtsbudget enthaltenen zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen werden mit Ausnahme der zentralen Geschäftsaufwendungen ungeachtet der Höhe grundsätzlich für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen sind Konten, die für einseitig deckungsfähig erklärt wurden (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch).
- 2.2 Für einseitig deckungsfähig erklärte Konten (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch) sind innerhalb ihres Amts-/Dezernatsbudgets gegenseitig deckungsfähig.
- 2.3 Die Ausführungen unter den Ziffern 2.1 – 2.2 gelten analog für die korrespondierenden Konten aus dem Finanzplan.
- 2.4 Zahlungsunwirksame Aufwendungen werden mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen innerhalb eines Amtsbudgets ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungsunwirksamen Aufwendungen mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.
- 2.5 Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Amtsbudgets werden ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus können Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Amtsbudgets einseitig durch zahlungswirksame ordentliche Aufwendungen eines Amtsbudgets gedeckt werden; soweit eine Deckung im

Amtsbudget nicht erreicht werden kann, können zahlungswirksame ordentliche Aufwendungen eines Dezernatsbudgets einseitig zur Deckung herangezogen werden. Die korrespondierenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der Deckungskonten werden in Höhe der Deckung gesperrt.

- 2.6 Soweit durch eine periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss ein Finanzmittelbedarf im laufenden Jahr entsteht, der in dieser Höhe tatsächlich im Vorjahr eingespart wurde, gilt diese Mehrauszahlung nicht als über- bzw. außerplanmäßige Auszahlung.
- 2.7 Die Aufwendungen und Auszahlungen der Finanzmasse werden ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden. Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und -einzahlungen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.
- 2.8 Die Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 410 € netto), die im Teilfinanzplan unter der Position „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ veranschlagt sind, werden innerhalb des gleichen Produktbereiches für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Davon ausgenommen sind durch Zuwendungen finanzierte Investitionen.
- 2.9 Die Auszahlungssachkonten für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit keine Zuwendung für die im Haushaltsplan ausgewiesene Veranschlagung ausgewiesen ist. Das Sachkonto für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 410 € netto) kann nur durch das Sachkonto für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung (> 410 € netto) innerhalb derselben investiven Maßnahme gedeckt werden, soweit die Deckung des zusätzlichen Abschreibungsaufwands für die geringwertigen Wirtschaftsgüter durch die Erträge aus der Auflösung der allgemeinen Investitionszuschüsse gewährleistet ist.

3. Mehr- und Mindererträge/-zahlungen

- 3.1 Die im Rahmen der jeweiligen Amtsbudgets erzielten Mehrerträge und korrespondierenden Mehreinzahlungen des konsumtiven Bereichs dürfen für Mehraufwendungen und damit korrespondierenden Mehrauszahlungen verwendet werden. Hiervon ausgenommen werden nicht zahlungswirksame Erträge. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Saldo des Amtsbudgets nicht ändert.
Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und -einzahlungen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.
- 3.2 Im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigen Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag). Umgekehrt führen aber auch Mindereinzahlungen zu Minderauszahlungen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag).

4. Regelungen zu Ziffer 1.1

Die Regelungen der Ziffer 1.1 greifen in den vorstehend unter Ziffern 1.2 bis 3 beschriebenen Fällen nicht, soweit das entsprechende Konto über einen (fortgeschriebenen) Haushaltsansatz verfügt.

5. Haushaltsvermerke

Die Haushaltsvermerke gemäß § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 und 3 KomHVO (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch) sind Bestandteil des Haushaltsplans.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Bergheim mit Schreiben vom 08.12.2021 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 28.12.2021 wurde die Anzeigefrist gem. § 80 Abs. 5 Satz 3 GO NRW verkürzt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme ab 11.01.2022 im Rathaus in Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Zimmer 1.05, zur Einsichtnahme während der Dienststunden wie folgt öffentlich aus

montags bis freitags von	08:30 – 12:00 Uhr
montags bis mittwochs von	14:00 – 16:00 Uhr
und donnerstags von	14:00 – 18:00 Uhr

und ist unter der Adresse <https://www.pulheim.de/buergerservice/haushalt-finanzen.php> im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 07.01.2022

Der Bürgermeister

Frank Keppeler

Frank Keppeler